



Prot. Nr. WO/EC/32.05.11/81949

Bozen, 11.02.2009

Bearbeitet von:  
Dr. Evi Chizzali  
Tel. 0471 41 75 53  
evi.chizzali@schule.suedtirol.it

An die  
Schulführungskräfte der  
Grundschul- und Schulsprengel, der Mittel-  
und Oberschulen

An die Schulführungskräfte der  
gleichgestellten Grund-, Mittel-, und  
Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 4/2009

### Einschreibung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

das Landesgesetz Nr. 5/2008 und der Beschluss der Landesregierung vom 15.12.2008, Nr. 4724, sehen neue Bestimmungen zur Einschreibung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund vor. Die Schulämter werden beauftragt, für eine ausgewogene Verteilung zu sorgen und Klassen mit einem Anteil von mehr als 30 % von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zu vermeiden. Damit soll eine erfolgreiche Integration und ein qualitativ hochwertiger Unterricht sichergestellt werden.

Dies bedeutet, dass die Schulführungskraft die Aufgabe hat, Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gleichmäßig auf die Klassen und auch auf die Schulstellen der eigenen Schule zu verteilen. Ergeben sich dennoch Klassen mit einem höheren Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, so muss festgestellt werden, ob die Situation in der jeweiligen Klasse oder Schulstelle aus pädagogischer und didaktischer Sicht tragbar ist. Die Integration soll nämlich nicht nur nach einem mathematischen Kriterium erfolgen, sondern es muss auch berücksichtigt werden, wie gut die Sprachkenntnisse der Migrantenkinder sind und vor allem wie weit ihre Integration schon fortgeschritten ist.

Wichtig ist es, dass die Einschreibung nicht von vornherein abgelehnt wird und die Eltern an eine andere Schule verwiesen werden. Die Anträge um Einschreibung sind also in jedem Fall entgegenzunehmen. Die Entscheidung über die effektive Einschreibung wird dann anhand der unten angeführten Kriterien getroffen. Es ist nämlich das Recht der Eltern, den Antrag um Einschreibung in der Schule des Einzugsgebietes einzureichen. Auch können die Eltern frei wählen, ob sie das Kind in eine deutsche oder in eine italienische Schule einschreiben. Eine Überstellung von Amts wegen in eine andere Schule ist hingegen aufgrund der neuen Regelung (Landesgesetz und Beschluss der Landesregierung) möglich.

Sollte sich die Notwendigkeit einer Umverteilung auf andere Schulen ergeben, versucht zuerst die Schulführungskraft eine andere Schule ausfindig zu machen. Sollte dies nicht gelingen, ist das Schulamt zu kontaktieren. Dieses trifft nach Rücksprache mit allen betroffenen Schulen eine Entscheidung. Die notwendigen Maßnahmen der Überstellung werden aber von den Schulen selbst getroffen. Dabei kommen folgende Kriterien zur Anwendung:



- Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in den betroffenen Klassen der verschiedenen Schulen; dabei muss berücksichtigt werden, wie lange sie bereits in Südtirol sind und einen Kindergarten oder eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache besuchen
- Komplexität der betroffenen Klassen
- Größe der Schulen
- Alter des Kindes und Entfernung der Schulen von seinem Wohnort
- Möglichkeiten für den Schülertransport
- Vorzugswünsche der Eltern zum Schulort und zum gewählten Schultyp oder zur Fachrichtung

Sollten die beschriebenen Kriterien und Maßnahmen nicht ausreichen, um eine ausgewogene Verteilung zu erreichen (z. B. wegen zu großer Entfernungen), sind andere Maßnahmen und Tätigkeiten zu ergreifen. Ziel bleibt es, sowohl die Integration der Schüler als auch die Unterrichtsqualität sicherzustellen, etwa durch zusätzliches Lehrpersonal, durch die Zusammenarbeit mit Vereinen oder mit außerschulischen Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl